

Der kaiserliche Reichshofrat als protestantisches ‚Scheidungsgericht‘

Abstract: The paper focuses on the contradiction of the protestant marriage law and the subsequent problem for the political structure of the Holy Roman Empire, in short the Empire, and its highest jurisdiction. In the light of recent research results dealing with divorces in Early Modern History, the specific situation at the highest courts is being considered. The dissolution of the marriage of Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin and Hedwig Sophie von Nassau-Dietz in 1710 is the case at issue. By means of this example the study describes how the possibility of self-divorce for protestant imperial estates, which was the result of the protestant marriage law and the flexibility of the empire's constitution, led to the situation that the Imperial Aulic Court declared itself the divorce court for protestant ruling princes at the beginning of the 18th century. In this way the imperial court assumed – well before the efforts of Maria Theresia and Joseph II – duties of clerical jurisdiction, even if this only referred to the protestant imperial estates at first.

Key Words: Holy Roman Empire, Imperial Aulic Court, self-divorce, protestant imperial estates, clerical jurisdiction

Einleitung

Martin Luthers Auffassung von der Ehe war durchaus widersprüchlich.¹ Einerseits sah er in ihr den allerheiligsten Stand, andererseits bezeichnete er sie 1522 in seiner Schrift *Vom ehelichen Leben* als ein „äußerlich, leiblich Ding [...] wie andere weltliche Hantierung“.² 1530 konkretisiert er, es könne niemand leugnen, dass „die ehe ein eußerlich weltlich ding ist wie kleider und speise, haus und hoff, weltlicher obrigkeit unterworfen wie das beweisen so viel keiserliche rechte daruber gestellt.“³

Siegrid Westphal, Universität Osnabrück, Historisches Seminar, Schlossstraße 8, D-49069 Osnabrück; siegrid.westphal@uni-osnabrueck.de

Merkwürdig mutet es heute zudem an, wenn Luther auf der einen Seite Bigamie eher tolerieren wollte als eine Scheidung, auf der anderen Seite aber eine Scheidung bei Vorliegen biblisch legitimierter Scheidungsgründe (Ehebruch und bössliches Verlassen bzw. Desertion) gestattete.⁴ Schwierigkeiten der Interpretation ergaben sich auch daraus, dass nach Luther die inneren Angelegenheiten der Ehe (*forum internum*), die Seelsorge, weiterhin Sache der Kirche bleiben und bei gerichtlichen Verfahren immer das menschliche Einzelschicksal berücksichtigt werden sollte.⁵ Dadurch bestand bei vielen eherechtlichen Fragen ein großer Ermessensspielraum. Der janusköpfige Charakter des protestantischen Eherechts ergab sich aber nicht zuletzt auch dadurch, dass weltliche Landesherren Gesetze in Bereichen erließen, die von den Zeitgenossen dem Kirchenrecht zugeordnet wurden.

Trotz dieser Widersprüchlichkeiten und der fehlenden Geschlossenheit brachten Luthers Auffassungen von Ehe und Eherecht ein jahrhundertealtes Gebäude zum Einsturz.⁶ Für die Kirche des Mittelalters galt der

„Grundsatz der absoluten Unauflöslichkeit der vollzogenen sakramentalen Ehe, ein Grundsatz, den die scholastische Theologie formuliert hatte und der in der Kanonistik seine juristische Fassung fand. Aus dem Sakramentscharakter der Ehe leitete sich auch der kirchliche Anspruch ab, ausschließlich für die Schließung oder Lösbarkeit der Ehen zuständig zu sein.“⁷

Dementsprechend kannte das kanonische Recht keine Scheidung mit der Möglichkeit zur Wiederverheiratung, vielmehr wurde die Rechtsfigur der Trennung von Tisch und Bett entwickelt, wobei jedoch die Möglichkeit einer erneuten Verehelichung ausgeschlossen blieb.⁸ Mit der Leugnung des sakramentalen Charakters der Ehe durch Martin Luther musste die katholische Kirche nicht nur einen bedeutenden Macht- und Geltungsverlust hinnehmen. Auf diese Weise wurde auch der alte kirchenrechtliche Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe preisgegeben. Damit beginnt die Geschichte der Scheidung, ermöglicht durch eine allmähliche Säkularisierung und Liberalisierung des Eherechts im Lauf der Frühen Neuzeit.⁹ Aus protestantischer Sicht galt es, ein Scheidungsrecht zu gestalten, das mit der Bibel übereinstimmte als auch den sakramentalen Charakter der Ehe und die Trennung von Tisch und Bett zumindest normativ ausschloss.

Der Beitrag will zeigen, dass seit der Reformationszeit Scheidungen zu einem legitimen Weg wurden, im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation Ehen zu beenden. Diese Entwicklung forderte die frühneuzeitliche Gesellschaft jedoch mehr und mehr heraus und führte zu schweren Belastungen, nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Gesellschaft. Scheidungen stellten die gesamte, göttlich gestiftete Ordnung in Frage. Während die Forschung bisher den Fokus auf die Ursachen von Scheidungen und die Scheidungspraxis gelegt hat, soll hier der Blick stärker auf

die Widersprüchlichkeiten des protestantischen Eherechts und die sich daraus ergebenden Probleme für das politische Gefüge des Alten Reiches und dessen höchste Gerichtsbarkeit gelenkt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die protestantischen Reichsstände, insbesondere die von ihnen praktizierte Selbstscheidung, die sich zu einer massiven Herausforderung der kaiserlichen Autorität entwickelte.

Zunächst werden die bisherigen Ergebnisse der Forschung vorgestellt, dann die spezifische Situation an den höchsten Gerichten beleuchtet und dabei insbesondere der Diskurs über die Inanspruchnahme des Reichshofrats in Scheidungssachen behandelt. Schließlich wird am konkreten Beispiel der Auflösung der Ehe von Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und Hedwig Sophie von Nassau-Dietz im Jahre 1710 geschildert, wie die sich aus dem protestantischen Eherecht und der Offenheit der Reichsverfassung ergebende Möglichkeit der Selbstscheidung für protestantische Reichsstände dazu führte, dass sich der kaiserliche Reichshofrat zu Beginn des 18. Jahrhunderts zum Ehegericht für protestantische Reichsstände erklärte. Auf diese Weise schloss er eine rechtliche Lücke, gleichzeitig fielen einer katholischen weltlichen Obrigkeit und ihrem Gericht Kompetenzen im Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit zu. Damit beanspruchte das kaiserliche Gericht schon vor den Reformen des österreichischen Eherechts unter Maria Theresia und Joseph II. die Zuständigkeit für zivile Fragen von Ehescheidungen, auch wenn sich dies zunächst nur auf die protestantischen Reichsstände bezog.

Forschungsstand

Zumindest bei Untersuchungen der Ehegerichte und deren Rechtsprechung ist die internationale Sozialgeschichte weit fortgeschritten.¹⁰ Allerdings konzentrieren sich die meisten Arbeiten auf die Eheschließung und die in diesem Kontext anfallenden Probleme, also nicht eingehaltene Eheversprechen oder fehlender Konsens der Eltern, die Ausgestaltung von Eheverträgen¹¹ sowie die Analyse von Ehekonflikten.¹² In der Regel werden dabei einzelne Fälle thematisiert. Zu nennen wären hier beispielsweise alle Arbeiten und Sammelbände, die aus dem großen Forschungsprojekt von Silvana Seidel Menchi (Trient) über Eheprozesse an bischöflichen Gerichten in Italien hervorgegangen sind.¹³ Auch für die reformierte Schweiz existieren bereits entsprechende Arbeiten mit einem Schwerpunkt im 16. Jahrhundert.¹⁴

Gerade in den Ländern, in denen eine Scheidung nicht oder nur unter äußerst schweren Bedingungen möglich war, ist das Thema Trennung bzw. Scheidung gut erforscht. Das gilt vor allem für England.

Grundlegend sind Untersuchungen von Roderick Philipps über das Frankreich der Revolutionszeit und insbesondere Rouen, die in mehreren wichtigen Arbeiten

dargestellt wurden.¹⁵ Für England sind nicht nur die Arbeiten des ‚Pioniers‘ Lawrence Stone zu nennen.¹⁶ Auch noch in jüngster Zeit hält das Interesse am Thema Scheidung ungebrochen an. So hat kürzlich Joanne Bailey Ehen und gescheiterte Ehen im langen 18. Jahrhundert untersucht.¹⁷ Die Faszination, die das Thema Scheidung für die englische Forschung besitzt, resultiert vor allem daraus, dass im frühneuzeitlichen England bei gescheiterten Ehen nur eine Trennung von Tisch und Bett, aber keine Scheidung mit der Möglichkeit zur Wiederverheiratung erlaubt war. Wie unter diesen Voraussetzungen Ehestreit bewältigt wurde bzw. welche Alternativen zur Scheidung gesucht wurden – hier sei nur auf den Frauenverkauf oder die parlamentarische Scheidung verwiesen –, all dies wirft ein faszinierendes Licht auf die frühneuzeitlichen Geschlechterbeziehungen.

Obwohl das Heilige Römische Reich deutscher Nation, kurz das Alte Reich, seit der Reformationszeit zwei unterschiedliche Konfessionskulturen und damit auch vielfältige und konkurrierende Ehegesetzgebungen aufwies, existieren nur wenige Arbeiten, die sich explizit dem Thema Scheidung widmen. Neben der bloßen Darstellung der Scheidungspraxis, vor allem in der Reformationszeit,¹⁸ dominiert dabei allgemein die Frage nach den Ursachen von Scheidungen,¹⁹ während die Folgen – wenn überhaupt – nur marginal abgehandelt werden.²⁰

Die bisherigen Forschungen kommen zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen: Die aus sozioökonomischen Gründen geschlossenen Ehen der Frühen Neuzeit funktionierten häufig nicht und gerichtliche wie außergerichtliche Trennungsbemühungen gehörten deshalb zum Alltag. Die Ehescheidung als Konfliktlösungsmöglichkeit war vertraut und wurde von der weltlichen Obrigkeit nach den üblichen Versöhnungsbemühungen durchaus gewährt.²¹ Auch die Ursachen überraschen wenig: Gewalt und Misshandlungen sowie Verschwendung, häufig verbunden mit Trunksucht, der klassische Ehebruch oder auch die sogenannte „böbliche Verlassung“ (Desertion) finden sich über alle Stände hinweg als Ehekrisen auslösende Faktoren. In der Regel waren es schon in der Frühen Neuzeit die Frauen, die das aus ihrer Sicht unerfreuliche Eheleben beenden wollten.

In protestantischen Territorien regelten seit dem 16. Jahrhundert die Landesherren das kirchliche Eherecht in territorialen Kirchen- und Konsistorialordnungen.²² Ehesachen wurden zunächst vor dem Pfarrer, dann vor dem Konsistorium oder dem Kirchenrat behandelt, in dem Theologen und weltliche Räte gleichermaßen vertreten waren. Dass sich die Ehe aber immer stärker als eine weltliche Ordnungsaufgabe abzeichnete, hat nicht nur mit dem Diktum Martin Luthers zu tun, sondern hängt auch mit den dynamischen Territorialisierungsprozessen der Frühen Neuzeit zusammen. Die weltliche Obrigkeit entwickelte ein immer stärkeres Interesse daran, krisenhafte Einrichtungen der Gesellschaft wie die Ehe über normative und administrative Steuerung in den Griff zu bekommen.²³ Die For-

sung spricht vom „Genehmigungsvorbehalt“ der Obrigkeit, nicht nur bei Eheschließungen, sondern auch bei Scheidungen.²⁴ Die Ehe war ebenso wenig wie die Scheidung ein Rechtstitel, auf den alle Anspruch hatten, sondern ein Privileg, das nur von der weltlichen Obrigkeit vergeben werden konnte. Konsequenterweise setzte die protestantische weltliche Obrigkeit im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts ihren Anspruch auf Rechtskompetenz in Ehesachen durch, indem sie Eheschließungs- und Scheidungsbestimmungen in die territoriale Policy-Gesetzgebung eingliederte. Auf diese Weise wurden das Eherecht und die Scheidungspraxis mit einem rigorosen Strafrecht verbunden, das für Ehebrecher schwere Schandstrafen, die Landesverweisung oder sogar die Todesstrafe vorsah. Die Folge war die Herausbildung einer strengen Sittengerichtsbarkeit.

In den katholischen Territorien wurde der Macht- und Geltungsanspruch der Kirche in der Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit durch die Reformation zwar schwer erschüttert, aber das Trienter Konzil stützte 1563 mit dem Dekret *Tametsi* das kanonische Eherecht. Die Schließung wie die Trennung einer Ehe unterlagen weiterhin ausschließlich der Kirche und kirchlichen Instanzen.²⁵ Dass sich aber auch katholische Obrigkeiten der Indienstnahme der Kirche zu weltlichen Zwecken nicht entziehen konnten, zeigt das von Joseph II. 1783 erlassene österreichische Ehepatent, wodurch die Ehe im katholischen Österreich vollständig zur Angelegenheit der weltlichen Obrigkeit gemacht wurde.²⁶ Bereits Maria Theresia hatte 1753 unter Einfluss des Naturrechts und im Zusammenhang mit Tendenzen der Rechtsvereinheitlichung versucht, Entscheidungen über rein zivilrechtliche Fragen bezüglich der Ehe von den geistlichen an die weltlichen Gerichte zu ziehen.²⁷ Unter Joseph II. kam es zu einer klaren Trennung der Zuständigkeiten. Ehen gründeten demnach auf bürgerlich-rechtlichen Verträgen, für die der Staat die Regelungskompetenz beanspruchte.²⁸ Während die Kirche weiterhin über das Ehesakrament zu wachen hatte, sollte der Staat für die Einhaltung der Eheverträge sorgen. Geistliche wurden in erster Linie als Staatsbeamte angesehen, die staatliches Recht anzuwenden hatten. Folgerichtig kam es zu einer Verlagerung der Ehegerichtsbarkeit von den Diözesengerichten auf die staatlichen Gerichtshöfe. Nach einem langen Kodifizierungsprozess mündeten diese Tendenzen in das österreichische ABGB von 1811. Damit vollzogen katholische Territorien die Entwicklungen in protestantischen Territorien zumindest in Bezug auf die Zuständigkeit mit einer zeitlichen Verzögerung nach. Welche Konsequenzen dies in der Rechtspraxis hatte, wurde erst in jüngster Zeit untersucht.²⁹ Auch wenn weiterhin die Möglichkeit einer Scheidung mit der Berechtigung zu einer darauf folgenden Wiederheirat in katholischen Territorien wie Österreich nicht eröffnet wurde, existierte für zerstrittene Ehepaare über alle sozialen Schichten hinweg mit der eigenmächtigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eine

begrenzte Alternative, die von der Obrigkeit und den Gerichten toleriert wurde, solange die Unterhaltsfrage als geklärt galt.³⁰

Schon an der mit der Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung verbundenen Ordnungs- und Steuerungsfunktion lässt sich erahnen, dass auch die protestantischen Obrigkeiten lange Zeit kein Interesse daran hatten, Ehen zu scheiden, selbst wenn dies theoretisch möglich gewesen wäre. Oberste Priorität besaß der Grundsatz, dass Ehen unbedingt erhalten werden mussten.³¹ Dabei spielten sicherlich ökonomische Erwägungen mit eine Rolle.³² Juristischer Rigorismus dominierte deshalb bis in das 18. Jahrhundert die protestantische Scheidungspraxis, gekennzeichnet durch die strenge Auslegung der beiden biblischen Scheidungsgründe – Ehebruch und böswilliges Verlassen.³³ Erst natur- und vernunftrechtliche Einflüsse führten zu einer Erweiterung der Klagegründe, wozu nun auch Lebensbedrohung, Verweigerung der ehelichen Pflicht oder Landesverweisung bzw. lebenslange Haft gezählt werden konnten. Eine Scheidung auf beiderseitigen Wunsch war jedoch noch undenkbar, am Schuld- bzw. Verschuldensprinzip wurde lange Zeit strikt festgehalten.³⁴ Nach protestantischem Scheidungsrecht durfte nur der an der Scheidung unschuldige Partner wieder heiraten. Aus theologischer Sicht war dies durchaus problematisch, denn der für schuldig Erklärte war auf diese Weise zur Ehelosigkeit verurteilt und konnte dadurch noch tiefer in Sünde fallen.

Im späten 18. Jahrhundert bahnte sich unter dem Einfluss der Aufklärung und der Französischen Revolution eine Veränderung an, die dann 1794 im Allgemeinen Landrecht Preußens (ALR) zu einem liberalen Scheidungsrecht führte. Die Idee der Liebesheirat wurde intensiv diskutiert und damit zusammenhängend auch die einvernehmliche Ehescheidung, wenn sich die Ehepartner nicht mehr vertrugen. Eine Abkehr vom rigorosen protestantischen Scheidungsrecht war die Folge. Hier ist besonders die Arbeit von Dirk Blasius über die Scheidungspraxis nach der Einführung des Allgemeinen Landrechts in Preußen im Jahre 1794 hervorzuheben.³⁵ Er gelangte zu dem Ergebnis, dass Ehescheidungen in den Territorien des ALR im frühen 19. Jahrhundert erstaunlich häufig vorkamen. Die hohen Scheidungszahlen verweisen auf die Spannungen und Schwierigkeiten des ehelichen Lebens um 1800, die Blasius vor allem auf sozioökonomische Probleme zurückführt. Die Scheidung aufgrund beidseitiger Einwilligung und wegen „unüberwindlicher Abneigung“ stellte eine wesentliche Neuerung des Scheidungsrechts dar. Vor allem aber betont Blasius die Sympathie, die die Gerichtsbehörden den Ehefrauen entgegenbrachten. Unter Einbeziehung des Konzepts der Justiznutzung ist die Rede von der zunehmenden Inanspruchnahme der Eherechtsprechung durch Frauen und von einer Frauen begünstigenden Scheidungspraxis der Obrigkeit, weil deren Ordnungsbemühungen offenbar mit den Interessen der Frauen konform gingen. Mitte des

19. Jahrhunderts sei es jedoch in Reaktion auf die liberale Scheidungspraxis wieder zu einer deutlichen Erschwerung der Ehescheidung gekommen.³⁶

Sylvia Möhle zieht dagegen für das im Kurfürstentum Hannover gelegene Göttingen von 1740 bis 1840 eine andere Schlussfolgerung.³⁷ Zwar betont auch sie den Einfluss der ökonomischen Verhältnisse und die Gefahr drohender Verarmung, die insbesondere bei Handwerksfamilien zu einem Wandel der Arbeitsrollen und damit verbundenen Ehekrisen geführt habe. Aber die in Göttingen praktizierte strenge Auslegung des protestantischen Scheidungsrechts habe die eheherrliche Macht der Männer gestützt. Die weltliche und kirchliche Obrigkeit habe kein Bündnis mit den klagenden Ehefrauen geschlossen, um die Ehemänner zu disziplinieren, sondern stützte weiterhin die hausväterliche Herrschaft als zentrales Ordnungselement. Möhles Arbeit ist zudem die einzige, die sich auch mit den Folgen von Scheidungen beschäftigt.³⁸ Sie skizziert das Leben nach der Trennung ganz allgemein und liefert damit einige Hinweise, die Ausgangspunkt einer Untersuchung von Scheidungsfolgen für den protestantischen Raum sein können. Demnach wurden Ehen nicht immer sofort geschieden, sondern auch von protestantischen Ehegerichten häufig eine Trennung von Tisch und Bett im selben oder in getrennten Haushalten verordnet. Nach einem bis drei Jahren startete das territoriale Ehegericht einen erneuten Versöhnungsversuch, und erst nach dessen Scheitern wurde die völlige Scheidung ausgesprochen.

Entscheidend war das Schuldprinzip auch für die vermögensrechtliche Seite der Scheidung. „Ein Schuldspruch mit völliger Trennung der Ehe hatte für Frauen neben dem Verbot der Wiederverheiratung den Verlust ihres Brautschatzes, d. h. gewöhnlich ihres gesamten Besitzes zur Folge.“³⁹ Schuldig gesprochene Frauen waren deshalb auch selten in der Lage, die Gerichtskosten oder die Strafe für Ehebruch zu zahlen. Und selbst wenn das Verbot der Wiederverheiratung durch Gnadenerweis aufgehoben wurde, hatten sie aufgrund einer fehlenden Mitgift eine schwierige Position auf dem Heiratsmarkt. Wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selber verdienen konnten, gerieten sie ins soziale Abseits. Männer waren dazu verpflichtet, schon während des Prozesses und der Trennung von Tisch und Bett Alimente und einen Prozesskostenvorschuss an die Frau zu zahlen, selbst wenn diese Ehebruch begangen hatte.⁴⁰ Wenn der Mann der Schuldige war, verlor auch er einen Teil seines Vermögens.

Nach der Scheidung mussten Männer ihren Ex-Ehefrauen und ihren Kindern einen angemessenen Unterhalt gewähren. Obwohl die Kinder rechtlich dem Vater zustanden, wurden sie bei männlichem Fehlverhalten häufig von der Mutter erzogen. Verbreitet findet sich auch die Regelung, dass die Buben vom Vater und die Mädchen von der Mutter versorgt werden sollten, wobei der schuldlos geschiedenen Frau dafür eine Unterhaltsleistung des Mannes zustand. Jedenfalls zählten jahrelange Verhandlungen über die Zahlung von Alimenten zum Alltag an den Ehegerichten.

Bei den von Sylvia Möhle vorgestellten Maßnahmen handelt es sich teilweise um normative Regelungen auf territorialer Ebene, die wenig über die soziale Praxis aussagen. Zahlreiche Zahlungsaufforderungen und Bittschriften, die sich in den Göttinger Akten finden, weisen jedoch darauf hin, dass insbesondere Frauen große Schwierigkeiten hatten, ihre vermögens- und unterhaltsrechtlichen Ansprüche auch bei Gericht durchzusetzen. Sylvia Möhles Fazit lautet: Frauen nahmen sich durchaus als Opfer von Scheidungen wahr. Insbesondere wenn sie schuldig gesprochen wurden, bedeutete die Scheidung für sie „Verlust ihrer Kinder, Verlust ihres Besitzes, Verlust des sozialen Status“.⁴¹

Die jüngsten Arbeiten zum Thema Scheidung legen einerseits einen kulturhistorisch ausgerichteten Schwerpunkt auf die Innenwelt der Beziehung und die Betrachtung von handlungsleitenden Werten und kulturellen Orientierungen in ehelichen Krisensituationen.⁴² Dabei stehen am Beispiel der im westlichen Holstein gelegenen Propstei Münsterdorf (1650–1770) vor allem die unteren Schichten der Bevölkerung im Blickpunkt. Andererseits rückt mit der Untersuchung von Scheidungsfällen des Adels ein Stand ins Blickfeld, der bei den bisherigen Analysen von Ehekonflikten nur am Rande vorkam. Dies hängt vor allem mit der spezifischen Rechtsituation des Adels und den Besonderheiten des adeligen Familienrechts zusammen.⁴³

Scheidungen bzw. die Trennung von Tisch und Bett konnten für Adelige erhebliche Konsequenzen haben, da für diesen Stand die Ehe zentrale strategische Bedeutung hatte. Bei der Auswahl des Ehepartners ging es nicht nur um sozioökonomische, sondern vor allem um dynastische und politische Gesichtspunkte. Eheschließungen hatten bei Adeligen in erster Linie eine Mehrung des Ansehens und die Sicherung der Dynastie zum Ziel, persönliche Gesichtspunkte waren diesen Interessen unterzuordnen.⁴⁴ Wie eine Reihe von Arbeiten zeigt, konnten sich die daraus ergebenden emotionalen Spannungen zu einer wahren „Ehehölle“ entwickeln, aus der es – zumindest für den Mann – in Grenzen tolerierte Auswege gab.⁴⁵ Erwartete man von den Frauen eine keusche und tugendhafte Lebensweise, wurde der Ehebruch des Mannes stillschweigend geduldet und durch das Mätressenwesen quasi institutionalisiert.⁴⁶ Unstandesgemäße Beziehungen, die Ehe zur linken Hand oder Mehrfachehen waren weitere Möglichkeiten des adeligen Mannes, die jedoch für die Dynastien Belastungen darstellten und häufig zu schweren Auseinandersetzungen führten.⁴⁷ Für adlige Frauen hingegen gab es so gut wie keine Möglichkeit, einer zerrütteten Ehe zu entfliehen.⁴⁸ Ein Ehebruch durch die Frau stellte die legitime Kontinuität der Dynastie in Frage und wurde deshalb schwerer geahndet als der Ehebruch des Mannes.

Was für den katholischen Adel blieb, war die Trennung von Tisch und Bett; nur für den protestantischen Adel gab es die Möglichkeit einer Scheidung. Aber selbst

wenn das Verhalten des Ehemannes eine schwere Demütigung darstellte und dem Ansehen der Frau und der Dynastie schadete, scheuten – laut neuesten Erkenntnissen – Frauen vor diesem Schritt zurück, weil sie um ihre Witwenversorgung, ihr Ansehen und ihre Stellung in der Gesellschaft fürchteten. Schuldhaft geschiedene adlige Frauen verloren sogar „alle Ansprüche auf einen weiteren standesgemäßen Unterhalt, auf alle in die Ehe eingebrachten Güter (Mitgift, Aussteuer) sowie auf die von der Mannesseite anlässlich der Eheschließung gegebenen Widerlage und Morgengabe“.⁴⁹ Deshalb scheint es gar nicht so selten gewesen zu sein, dass Männer versuchten, ihren Frauen auf vielerlei Wegen die Schuld am Scheitern der Ehe anzulasten, um deren Versorgungsansprüche zu unterlaufen.

Weil die Scheidung von Adligen nicht nur die Belange zweier Familien bzw. Dynastien betrafen, sondern auch politische Konsequenzen haben konnten, sind gerade für den Adel längere Vermittlungsphasen und verstärkte Versöhnungsversuche durch verschiedene Parteien und Institutionen charakteristisch. Prinzipiell funktionierte das Scheidungsverfahren aber ähnlich wie bei nichtadligen Ehepartnern. Auch hier ging es in erster Linie darum, die Ehe zu erhalten und die Situation zunächst durch eine Trennung von Tisch und Bett zu entspannen, wobei in der Regel die Frau auf einem Nebengut oder einem städtischen Adelsitz der Familie untergebracht wurde und hier auf Kosten des Mannes einen eigenen Haushalt führen konnte. Falls sich die Ehe nicht mehr retten ließ, bildete bei protestantischen Adligen schließlich die Ehescheidung den letzten Akt eines längeren Auflösungsprozesses. Es galten die protestantischen Ehescheidungsgründe, die ebenfalls erwiesen sein mussten. Austräge,⁵⁰ Konsistorien und gegebenenfalls Gutachten von juristischen und theologischen Fakultäten bildeten den rechtlichen Rahmen.

Scheidungen an den höchsten Gerichten des Alten Reiches

Ehegesetzgebung und Eherechtsprechung waren also eine territoriale oder dynastische Angelegenheit, sie wurden vor territorialen Gerichten oder gütlichen Austrägen des Adels verhandelt und waren durch die beiden Konfessionskulturen unterschiedlich ausgeprägt.

Die beiden höchsten Gerichte des Alten Reichs, das 1495 gegründete, reichsständisch geprägte Reichskammergericht⁵¹ in Speyer bzw. ab 1690 in Wetzlar sowie der im Lauf des 16. Jahrhunderts aus dem kaiserlichen Hofrat hervorgegangene kaiserlich geprägte Reichshofrat⁵² (Prag/Wien) besaßen weder im Verständnis der Reichsstände noch aus Sicht der geistlichen Gerichtsbarkeit in katholischen Territorien die Zuständigkeit bei eherechtlichen Verfahren.⁵³

Die höchsten Gerichte waren mit Kompetenzen in zivilrechtlichen Fragen versehen,⁵⁴ nämlich die erstinstanzliche Zuständigkeit bei Landfriedensbruch und bei Klagen, die von oder gegen Reichsunmittelbare erhoben wurden. Zudem kam ihnen die Funktion als höchste Appellationsinstanz im Reich zu, die nur durch Appellationsprivilegien des Kaisers eingeschränkt werden konnte. Ausschließliche Zuständigkeit besaß der Reichshofrat in allen Angelegenheiten, welche die kaiserlichen Reservatrechte betrafen, also die Verleihung von kaiserlichen Privilegien, Standeserhöhungen, Volljährigkeitserklärungen, Schutz- und Schirmbriefe und Lehenssachen.⁵⁵

Dennoch verweist die Sekundärliteratur zur höchsten Gerichtsbarkeit an verschiedenen Stellen darauf, dass Ehesachen durchaus an den höchsten Gerichten verhandelt wurden.⁵⁶ Bernhard Diestelkamp stellt beispielsweise in seinem 1995 erschienenen Standardwerk über *Rechtsfälle aus dem Alten Reich* einen „Ehezweist im Hause von Diez nebst Trennung von Tisch und Bett“ vor.⁵⁷ Weitere Fälle finden sich in Aufsätzen von Irene Jung, Manfred Hörner und in einem neueren Sammelband.⁵⁸ Auch Scheidungen gelangten auf verschiedenen Wegen an die höchsten Gerichte.⁵⁹ Prozesse an den höchsten Gerichten, in denen Scheidungen thematisiert wurden, waren demnach zwar, rein quantitativ betrachtet, nicht besonders häufig. Und Scheidungen bildeten auch nicht immer den Ausgangspunkt der Klage. Aber diese Verfahren tangierten einen Zuständigkeitsbereich der höchsten Gerichte, der von der Forschung bisher nur am Rande wahrgenommen wurde, nämlich die Scheidungsfolgen.

Diese widersprüchlichen Befunde zwischen Zuständigkeit und tatsächlicher Inanspruchnahme bei Ehesachen spiegeln sich in der zeitgenössischen Reichspublizistik wider. Auch wenn man es in diesem Zusammenhang zunächst nicht vermuten würde, so bestand doch über die Behandlung von Ehesachen vor den höchsten Gerichten ein juristischer Disput, der auf machtpolitische Hintergründe verweist. Denn im Grunde wurde die grundlegende Frage mitverhandelt, wie das Verhältnis von Kaiser und insbesondere protestantischen Reichsständen vor dem Hintergrund des multikonfessionellen Verfassungsgefüges des Alten Reiches gestaltet werden sollte.

Ausgangspunkt bildete hier die von Luther ausgelöste und durch die Suspendierung der geistlichen Gerichtsbarkeit in protestantischen Territorien geschaffene Situation, welche in die *Causa-mixta*-Lehre mündete. Demnach sollte die Regelung der geistlichen Angelegenheiten kirchliche Aufgabe bleiben, „auch wenn die weltliche Obrigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments tätig wurde“.⁶⁰ Der bekannteste Reichspublizist, Johann Jacob Moser, definierte 1775 treffend, dass bei den Protestanten

„eigentliche Ehesachen pro causis mixti fori angesehen werden, welche etwas von der natura negotiorum ecclesiasticorum und etwas von der natura nego-

tiorum civilium participiren, dahero sie auch fast überall von Theologen und Rechtsgelehrten gemeinschaftlich tractiret und entschieden, so dann, wann Acta in dergleichen zu verschicken seynd, selbige an eine Theologische und Juristenfacultät zugleich verschicket werden.“⁶¹

Mit dem Begriff „eigentliche Ehesachen“ verweist Moser auf eine weitere Schwierigkeit des frühneuzeitlichen Eherechts, die sich aus der Frage ergab, was eigentlich unter Ehesachen zu verstehen sei. Erst allmählich hatte sich in protestantischen Territorien ein Eherecht herausgebildet, das zunächst einen sehr flexiblen Charakter besaß und sich ab Mitte des 17. Jahrhunderts verfestigte.⁶² In diesem Zusammenhang setzte sich bei protestantischen Juristen die Lehrmeinung durch, dass es zweierlei Ehesachen gebe, nämlich Dinge, die das Wesentliche der Ehe betreffen, und Dinge, die als Nebenumstände angesehen werden könnten. Erstere waren beispielsweise Fragen der Verlobung, das Problem der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Ehen, versagter Beischlaf, Ehebruch und Desertion, die Trennung von Tisch und Bett oder die gänzliche Scheidung. Unter Nebenumständen wurden beispielsweise die schlechte Behandlung des Ehepartners, das Heiratsgut, Unterhaltszahlungen, Vermögensauseinandersetzungen, die Kindererziehung oder gerichtliche Verfahrensfragen begriffen.

Während innerhalb katholischer Reichsterritorien für die „eigentlichen Ehesachen“ unangefochten die geistliche Gerichtsbarkeit zuständig war, wurden sie in protestantischen Reichsterritorien entsprechend ihres Status als *causae mixtae* von einem mit Juristen und Theologen besetzten Ehegericht abgeurteilt.

Erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich aus der Frage, wer für die Verhandlung von Nebenumständen zuständig war, zum einen, weil es keine klare Abgrenzung zwischen „eigentlichen Ehesachen“ und Nebenumständen gab; zum anderen, weil sich aus einer Zuordnung der Nebenumstände zu den zivilen Prozessgegenständen die Zuständigkeit weltlicher Gerichte ergeben hätte und damit automatisch der im Alten Reich vorgesehene Instanzenzug mit den höchsten Gerichten als Appellationsinstanzen zur Geltung gekommen wäre.

Im katholischen Österreich scheint es zumindest mit der Verordnung über die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe seit 1753 so gewesen zu sein, dass eindeutig zivilrechtliche Nebenumstände einer Ehe wie Vermögensauseinandersetzungen vor den weltlichen Gerichten verhandelt werden sollten.⁶³ Dies wurde offenbar auch außerhalb Österreichs in anderen katholischen Territorien des Alten Reichs akzeptiert, denn Moser verweist darauf, dass sich ebenso katholische Eheleute an die höchsten Gerichte wandten, „obgleich, aus anderen Ursachen, von ihnen nicht so häufig, als von denen Evangelischen, Ehestreitigkeiten an denen Reichsgerichten vorkommen“.⁶⁴

Protestantische Reichsstände und ihre Juristen sahen sich dagegen vor zweierlei Herausforderungen gestellt: Sie mussten bei den „eigentlichen Ehesachen“ die Zuständigkeit ihrer Ehegerichte behaupten. Hinsichtlich der Nebenumstände galt es, deren Charakter näher zu bestimmen. Bei beiden Fragen besaßen protestantische Reichsstände und ihre Juristen jedoch ein dezidiertes Interesse daran, die Zuständigkeit der höchsten Gerichte zu bestreiten.

Noch Ende des 18. Jahrhunderts scheint der Dissens in diesen Punkten zwischen protestantischen Reichsständen und den höchsten Gerichten nicht behoben gewesen zu sein, wenn man Mosers eher ausweichende und widersprüchliche Stellungnahme ernst nimmt. Bei der Frage der Zuständigkeit der höchsten Gerichte bei Nebenumständen bezüglich protestantischer Ehen zieht er sich auf die Position zurück, dass es in der Tat sehr schwer sei, eine einheitliche Regel zu geben, da es oft auf die Beschaffenheit der Umstände ankomme und je nachdem einiges für oder gegen die Jurisdiktion der höchsten Gerichte spreche.⁶⁵ An anderer Stelle heißt es in diesem Zusammenhang, dass sich Moser nicht traue, „schlechterdings zu sagen, daß des Cammer-Gerichts Jurisdiction darinn gegruendet seye, oder nicht.“⁶⁶ Wenn jedoch der zivilrechtliche Charakter eines Nebenumstands eindeutig gegeben sei, dann plädiert Moser dafür, dass sich auch mittelbare Personen auf dem Weg der Appellation an die höchsten Reichsgerichte wenden dürften.⁶⁷

Hinsichtlich der Behandlung der „eigentlichen Ehesachen“ ergibt sich bei der Analyse von Mosers kompilierten Ausführungen ein noch komplexeres Bild. Zwar stellt er die Regel auf, dass Reichshofrat und Reichskammergericht ordentlicherweise bei eigentlichen Ehesachen nicht Recht sprechen dürften, sei es bei Protestanten oder Katholiken.⁶⁸ Gleichzeitig verweist er jedoch auf Ausnahmefälle. Dazu zählt er „eigentliche Ehesachen“ von protestantischen Personen, die den höchsten Gerichten unmittelbar unterstehen, wie beispielsweise die Kammerrichter, Reichshofräte oder Anwälte bzw. Agenten. Dafür nennt er auch bekannte Beispiele wie die Ehestreitigkeiten der Familie von Albini, die bereits die Aufmerksamkeit der Forschung gefunden haben.⁶⁹

Des Weiteren spricht Moser in diesem Zusammenhang eine weitere Ausnahme an, die jedoch nicht nur aus seiner Sicht einen dezidiert politischen Charakter besaß, nämlich die Frage der Zuständigkeit des Kaisers und seines Gerichts bei Ehestreitigkeiten und Scheidungsbegehren protestantischer Adliger bzw. Reichsstände.

Die Selbstscheidung protestantischer Reichsstände

Ein besonderes Problem beim reichsunmittelbaren protestantischen Adel stellte die sogenannte Selbstscheidung dar.⁷⁰ Bei einem protestantischen Landesherrn,

der gleichzeitig oberster Kirchenherr in seinem Territorium war, bestand immer die Gefahr, dass er bei einer Scheidung in eigener Sache Einfluss auf die zuständige Institution zu seinen Gunsten ausüben könnte. Laut den Grundgesetzen der Reichsverfassung durfte aber niemand in eigener Sache Richter sein. Nicht zuletzt deshalb existierte innerhalb der Reichspublizistik Uneinigkeit darüber, wer überhaupt in Ehesachen zuständig sein sollte.

Johann Jacob Moser verweist darauf, dass es bei den Rechtsgelehrten die Position gebe, dass der Kaiser und dessen Reichshofrat in Fragen der geistlichen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit über protestantische Reichsstände und andere Reichsunmittelbare besäßen. Diese Position würde zwar von den protestantischen Reichsständen unter dem Hinweis bestritten, dass sie wie die katholischen nicht schuldig noch willig seien, „eigentliche Ehesachen“ vor den höchsten Gerichten zu verhandeln. Aber Moser betont gleichzeitig das oberstrichterliche Amt des Kaisers und die damit verbundene Verpflichtung, Ruhe und Ordnung im Reich zu erhalten. Wer wolle es, so Moser, dem Kaiser verübeln,

„wann Er in dergleichen Ehe-Sachen ein- oder anderem Evangelischen Reichsstand Commiſſion aufträgt, auctoritate Caesarea die Güte zu versuchen, oder die Parthien zu disponiren, daß sie sich eines schieds-richterlichen Austrags vergleichen, usw.“⁷¹

Bleibt Moser an dieser Stelle noch sehr allgemein, setzt er sich im Zusammenhang mit der Behandlung des Familien-Staats-Rechts der Reichsstände ausführlicher mit dieser Position auseinander. Als Dreh- und Angelpunkt der Diskussion gilt für ihn die Behauptung einer persönlichen Souveränität der protestantischen Reichsstände in dergleichen Fällen, die von einigen Protestanten vertreten werde. Grundsätzlich ist für Moser jedoch kein Stand des Reiches absolut souverän, „sondern in allem und jedem des Kaysers und Reichs obristen Gerichtsbarkeit, salvis Juribus & Privilegiis suis, subordiniret“.⁷² Gleichzeitig aber sei es dem Reichskammergericht und damit auch dem Reichshofrat ausdrücklich verboten worden, Ehesachen der Reichsstände anzunehmen. Vor diesem Hintergrund räumt Moser ein, dass es – wie bei vielen anderen Rechtsmaterien der Reichsverfassung – leichter sei zu sagen, wer nicht der zuständige Richter sei, als wer dafür in Frage käme. Das Hauptproblem sieht er darin, dass es in Bezug auf die protestantischen Reichsstände in diesem Punkt kein Reichsgesetz gebe und das Reichsherkommen nicht eindeutig sei. Dies rechtfertige es aber nicht, so Moser, den protestantischen Reichsständen Souveränität zuzugestehen, bis die Frage geklärt sei. Vielmehr plädiert er dafür, dass der Kaiser – wie in vergleichbaren Fällen auch – als Superior der Parteien die Justizadministration übernehmen solle, bis entschieden sei, wer eine höhere Berechtigung in Ehesachen

besitze. Denn es könne nicht sein, dass in solchen Fragen überhaupt nicht entschieden werde. Es sei der Verfassung des Reiches nicht gemäß,

„daß eines Reichsstandes ihme an Stand, Ehren und Würden, gleiche Gemahlin so unglücklich seyn sollte, keine unpartheyische Justiz gegen ihren Gemahl, & vice versa, erhalten zu können, da doch der geringste Bauer, caeteris paribus, in vil geringeren Sachen weiß, wo er seinen Herrn belangen solle.“⁷³

Um jedoch den Bedenken der protestantischen Reichsstände Rechnung zu tragen, schlägt Moser vor, dass der Kaiser einigen Ständen der gleichen Konfession, die in der betreffenden Ehesache keine Interessen hätten, eine „Kommission“ erteilen könne. Sie sollten jedoch nicht dem Kaiser und dessen Reichshofrat berichten und diesen die Entscheidung überlassen, sondern selbst unter Heranziehung von Theologen urteilen und für die Benachrichtigung der Parteien sowie die Durchsetzung des Urteils sorgen. Kaiser und Reichshofrat könnten allenfalls befehlen, die Akten an eine unparteiische theologische und juristische Fakultät zu versenden, um dort einen Urteilsspruch zu erhalten. Der Kommission käme dann die Aufgabe zu, das Urteil im Namen des Kaisers zu verkünden und umzusetzen.

Moser möchte auf jeden Fall den Eindruck vermeiden, dass der Kaiser durch die Behandlung von Ehesachen bei protestantischen Reichsständen einen politischen Vorteil gewinnen oder die Angelegenheit für eigene Zielsetzungen instrumentalisieren könnte. So gesteht er den protestantischen Reichsständen durchaus Handlungsfreiheit zu, wenn sie Ehesachen allein oder unter sich ausmachten und alle Parteien mit den Regelungen einverstanden seien. In solchen Fällen könne weder der Kaiser noch eine andere Partei die Angelegenheit gerichtlich anhängig machen. Sobald sich aber bei der Ehefrau oder dem Ehemann Zweifel über die getroffenen Regelungen einstellen und alle alternativen Möglichkeiten ausgeschöpft seien, könne der Kaiser eingeschaltet werden.⁷⁴

In der Tat gelangte eine Reihe von strittigen Scheidungsbegehren an die höchste Gerichtsbarkeit und speziell an den Reichshofrat, wie Moser durch die Aufzählung von einigen Beispielen mit Schwerpunkt im 18. Jahrhundert nachweist. Allerdings ergibt sich aus den Fällen kein eindeutiges Bild bezüglich der Inanspruchnahme der höchsten Gerichte und speziell des Reichshofrats bei Ehesachen protestantischer Reichsstände, denn manchmal nennt Moser Fälle, bei denen Kaiser und Reichshofrat bzw. Reichskammergericht eingeschaltet wurden, dann wieder Fälle, bei denen dies nicht geschah. Zudem scheint Moser keine konkreteren Hinweise auf die Haltung von Kaiser und Reichshofrat selbst besessen zu haben; er trug vielmehr die Scheidungsfälle zusammen, die einen gewissen Bekanntheitsgrad besaßen oder von denen ihm Reichshofratsbeschlüsse bekannt waren.

Um die tatsächliche Haltung von Kaiser und Reichshofrat in der Frage der Zuständigkeit bei Ehesachen von protestantischen Reichsständen zu klären, soll der Blick abschließend auf ein Beispiel gerichtet werden, durch das Kaiser und Reichshofrat zur Klärung dieser Frage gezwungen wurden, weil es in diesem Fall eine enge Verkopplung mit reichspolitischen Konstellationen gab.

Die Ehesache von Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und Sophia Hedwig von Nassau-Dietz vor dem Reichshofrat

Moser bemerkt zu dem Verhältnis der beiden Standespersonen ironisch, dass Karl Leopold mit seiner Ehefrau ebenso freundlich umgegangen sei „als hernach, da er zur Regierung came, mit seinen Unterthanen“.⁷⁵ Damit spielt er auf einen zentralen landständischen Konflikt an, der in der Frühneuezeitforschung mit dem Namen Karl Leopolds verbunden wird.⁷⁶

Als der mecklenburgische Herzog 1713 die Regierung in Mecklenburg-Schwerin übernahm, erbte er nicht nur die Auseinandersetzungen seines Vorgängers mit den mecklenburgischen Landständen über die künftige Ausgestaltung der Landesverfassung, sondern er schaltete sich auch ambitioniert in die großen machtpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit ein. Er beteiligte sich auf Seiten Russlands und Dänemarks am Nordischen Krieg gegen Schweden, konnte aber von dessen Niederlage nicht profitieren. Vielmehr stürzte der Krieg das Land in so große Schulden, dass der Konflikt mit den Landständen über das Steuerbewilligungsrecht in eine neue, dramatische Phase trat. Karl Leopolds hartnäckig verfolgte Ziel, die Landstände, also Ritterschaft und Städte, vollständig zu entmachten und souverän zu regieren, scheiterte jedoch, weil die Landstände Kaiser und Reichshofrat um Hilfe anriefen.⁷⁷ Als Konsequenz davon wurde der Herzog 1728 durch Beschluss des Reichshofrates wegen fortdauernder Renitenz und Widersetzlichkeit der Regierung enthoben. Der Bruder des Herzogs, Christian Ludwig, wurde als Administrator bzw. kaiserlicher Kommissar eingesetzt.

Dieser Fall gilt der frühneuezeitlichen Geschichtsforschung in mehrfacher Hinsicht als Paradebeispiel für einen Ständekonflikt, bei dem nicht nur die Landstände gegen die absolutistischen Bestrebungen des Landesherrn geschützt wurden, sondern es sogar zu einer der wenigen spektakulären Fürstenabsetzungen der Frühen Neuzeit kam.⁷⁸

Weit weniger bekannt ist der Prozess Karl Leopolds am Reichshofrat, der die von ihm erwirkte Trennung von seiner ersten Ehefrau betraf.⁷⁹ Karl Leopold hatte 1708 Fürstin Hedwig Sophie von Nassau-Dietz geheiratet.⁸⁰ Die Ehe scheint von vornherein katastrophal verlaufen zu sein, was sicherlich auch auf das von der Herkunfts-

familie nicht gezahlte Heiratsgut zurückzuführen ist.⁸¹ Letztlich dürfte für die Trennung der Ehe ausschlaggebend gewesen sein, dass sich kein Nachwuchs einstellte und damit der Fortbestand der Dynastie gefährdet schien. Gleichzeitig trachtete der Herzog nach einer Neuvermählung mit einer Nichte des Zaren, die Annäherung an Russland durch eine Heiratsverbindung zu festigen.⁸²

Der Herzog glaubte auch, alles geschickt eingefädelt zu haben, indem er zunächst seine Ehefrau dazu brachte, am 9. Mai 1709 einen Vergleich zu unterschreiben, worin sie sich selbst als unfruchtbar bezeichnete und der Auflösung der Ehe zustimmte, wenn für ihren Unterhalt gesorgt werde. Des Weiteren erklärte sie sich bereit, in das Kloster zu Herford zu gehen, wo sie schon vor ihrer Hochzeit einen Platz erlangt hatte. Die Abmachung ist von beiden Eheleuten unterschrieben und durch einen Kurator (Dr. Conrad Bernhard Schwaben, Advokat aus Rostock) und Notar bezeugt.⁸³

Dann ließ der Herzog vermutlich zur gleichen Zeit durch seine Räte eine sogenannte *Species facti*, den Verlauf der Sache, entwerfen, die als Vorlage für die Institutionen gedacht war, die in der Ehesache begutachten oder entscheiden sollten.⁸⁴ Dabei handelt es sich um eine konstruierte Geschichtserzählung, die letztlich nur einen Zweck hat, nämlich die Auflösung der Ehe juristisch zu begründen und entsprechende Argumentationshilfen zu leisten.⁸⁵ Obwohl die betroffenen Personen anonymisiert werden, ist der Tenor doch sehr deutlich darauf ausgerichtet, der Ehefrau mit Hilfe einer Reihe von klassischen juristischen Topoi die Schuld zuzuweisen.⁸⁶ So wird beispielsweise auf römisches Recht und die dort vorhandene Option angespielt, sich bei ansteckenden, Ekel erregenden oder unheilbaren Krankheiten scheiden lassen zu können. Im protestantischen Eherecht war dies zwar nicht vorgesehen, weil Krankheiten als Prüfung oder Strafe Gottes aufgefasst wurden. Allerdings war es möglich, „eine Ehe für nichtig erklären zu lassen, wenn die Krankheit schon bei der Eheschließung vorhanden, aber verschwiegen worden war“.⁸⁷ Daher verwundert es nicht, dass ein Großteil der Argumentation darauf hinausläuft zu beweisen, dass die Ehefrau schon vor der Verheiratung unfruchtbar und krank gewesen sei. Ihre schwache Konstitution unmittelbar nach der Hochzeit sowie übler, in Anlehnung an römisches Recht als Ekel erregend bezeichneter Mundgeruch, der auf eine Schädigung der Leber und der Lungen zurückgeführt wird, dienen dabei als Belege. Während die Ehefrau angeblich aufgrund einer langjährigen Krankheit als ausgemergelt bezeichnet wird, wird der Ehemann als stark und kräftig charakterisiert. Allerdings habe er sich nach der ehelichen Beiwohnung von seiner Frau eine gefährliche Krankheit zugezogen. Damit wird erneut auf römisches Recht und die Ansteckungsgefahr durch die Krankheit der Frau verwiesen. Die Berufung auf einen graduierten Arzt, der angeblich im Beisein von Notaren und Zeugen die schwache

Leibesverfassung, Impotenz und Unfruchtbarkeit der Ehefrau schriftlich festgestellt habe, soll der Argumentation Nachdruck verleihen.

Da die Ehefrau jedoch auf Basis des protestantischen Eherechts die Krankheit auch für die Aufrechterhaltung der Ehe hätte geltend machen können und die Bereitschaft zur Behandlung eine Auflösung bzw. Scheidung hätte verhindern können, musste ihr aus Sicht des Ehemannes unterstellt werden, dass sie kein Interesse an der Wiederherstellung ihrer Gesundheit hatte. Dementsprechend wird behauptet, dass sie diesbezügliche Bemühungen ihres Mannes abgelehnt habe und sich nicht habe kurieren lassen, sondern vielmehr gegenüber ihrem Kurator erklärt habe, sie wolle lieber das Eheband aufheben und sich von ihrem Mann gänzlich scheiden lassen. Diese Argumentation lief darauf hinaus, der Ehefrau die Verweigerung der ehelichen Pflichten anzulasten, was im Sinne einer Quasidesertion und als zusätzlicher Scheidungsgrund hätte interpretiert werden können.⁸⁸ Darunter verstand man den Fall, „daß ein Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft aufhob, oder sich beharrlich weigerte, seine Ehepflichten zu leisten, ohne sich außer Landes zu begeben“.⁸⁹ Da dies einer Scheinehe gleich gekommen wäre und bei dem Verlassenen die Gefahr bestand, aufgrund seiner natürlichen Bedürfnisse in Sünde zu verfallen, waren protestantische Theologen durchaus bereit, in solchen Fällen eine Scheidung zuzugestehen, auch wenn es sich nicht um eine faktische Desertion handelte.

Auf die Gefahr der Sünde wird deshalb als nächstes Argument hingewiesen, wobei der Mann ihr nicht nur schon verfallen, sondern von seiner Frau sogar dazu aufgefordert worden sei. Sie habe ihrem Mann geraten, sich die eine oder andere Mätresse zu nehmen. Dies habe er zwangsläufig tun müssen, weil er eine völlige Aversion entwickelt habe, seiner Frau beizuwohnen. Er habe schließlich – nolens volens – in die Ehescheidung einwilligen müssen, um im Verständnis der Zeit nicht weitere Sünde auf sich zu laden. Immerhin war es ja das Ziel des Herzogs, sich wieder zu verheiraten. Aus dieser Logik heraus musste er als unschuldig erscheinen, unabhängig davon, ob er tatsächlich außereheliche Verhältnisse eingegangen war oder nicht.

Diese aus Sicht und im Interesse des Herzogs verfasste Erzählung, welche lediglich die alleinige Schuld der Ehefrau zuwies, wurde dann mit Hilfe von Mittelsmännern an die juristische und medizinische Fakultät in Greifswald weitergeleitet, die beide Gutachten verfassten, die sich fast wortwörtlich an die herzoglichen *Species facti* anlehnten.⁹⁰ In beiden wird die Auflösung der Ehe aufgrund von Zeugungsunfähigkeit der Ehefrau befürwortet. Dass es sich dabei keinesfalls um eine unparteiische Stellungnahme handelt, wird auch durch die Abrechnung von sogenannten Geschenken an die Fakultätsmitglieder belegt. „Nachgeholfen“ wurde auch bei der letztlich entscheidenden Institution, dem damals schwedischen Greifswalder Konsistorium, das sich trotz einiger Bedenken der Argumentation der Gutach-

ten anschloss und die Ehe am 2. Juni 1710 für null und nichtig erklärte. Allerdings wurde nur dem Herzog erlaubt, wieder zu heiraten, obwohl ursprünglich für beide eine entsprechende Möglichkeit eingeräumt werden sollte. Da das Paar nicht persönlich vor dem Konsistorium erscheinen wollte, war es wichtig, dass der Beichtvater attestierte, alles getan zu haben, um die beiden wieder zusammenzubringen. Damit hatte man das Scheitern aller Versöhnungsbemühungen dokumentiert.

Durch die Einschaltung eines auswärtigen Ehegerichts wollte der Herzog dem Vorwurf zuvorkommen, er habe das Verfahren beeinflusst. Ihm bzw. seinen Räten war durchaus bewusst, dass die juristische Zuständigkeit bei Scheidungen protestantischer Reichsstände umstritten war. Allerdings vertraten alle die Meinung, dass es auch einem nachgeborenen „apanagierten“ Reichsstand unter Hinzuziehung von Gutachten erlaubt sei, sich selbst scheiden zu lassen.

Eine gemeinsame Erklärung beider Eheleute sollte dazu dienen, Kritik an der Vorgehensweise im Keim zu ersticken.⁹¹ Darin ist die Rede vom vermeintlichen Ehestand und dem Zweck, der aus zuvor vorhandenen, aber verborgen gewesenen Ursachen nicht erfüllt worden sei, womit auf die ausgebliebenen Kinder angespielt wird. Allerdings fehlen hier die einseitigen Schuldzuweisungen aus den *Species Facti* und aus den rechtswissenschaftlichen Gutachten. Weiter heißt es, viele berühmte Theologen, Juristen und Mediziner hätten bestätigt, dass die Ehe nie verbindlich geworden und von Anfang an nichtig gewesen sei. Eine Fortsetzung sei wegen der Wohlfahrt sehr gefährlich. Daher gebe es kein anderes Mittel, als die Ehe öffentlich für null und nichtig zu erklären,

„dannhero wir beyderseits fürstliche Persohnen Protestantischer Religion seyn, also nach Gegenwärtiger Verfassung des Teutschen Reichs wir kein Forum legale competens in Ehesachen zu finden haben, unangesehen der daher habenden trifftigen Uhrsachen Unß, alß fürstliche Persohnen, die hierin kein Menschliches Iudicium über Sich erkennen können und dürfen, nach dem Exempel anderer Fürstlichen Persohnen und Häuser in dergleichem falle, Unß selbst, wie mit beyderseits wohl vor her bedachten Einwilligung, also von selbst ohne einigen Richterlichen Außspruch Unß gänzlich zu scheiden [...]“⁹²

Aus diesen Zeilen wird deutlich, dass offiziell beide Ehepartner das Recht der Selbstscheidung für sich beanspruchten und sich dabei auf die Rechtspraxis beriefen. Um diese – laut Erklärung – von Anfang an unverbindliche Ehe wieder aufzuheben, hätten sie sich nach dem Rat protestantischer Gelehrter an ein unverdächtiges protestantisches Konsistorium gewandt. Dies sei besser als ein reichsständisches Schiedsgericht, Schiedsmänner oder ein willkürlich gewähltes Arbitrium.

Der völlig andere Tenor von Vergleich und Erklärung, die auf eine einvernehmliche Auflösung der Ehe mit entsprechenden Absicherungen für die Frau verwei-

sen und von beiden unterzeichnet wurden, und den *Species facti*, die einseitig aus der Perspektive des Herzogs verfasst wurden und ihm alle Vorteile einräumten, verweist darauf, dass der Herzog und seine Räte offenbar ein doppeltes Spiel trieben, was spätestens seit Verkündung des Greifswalder Urteils auch der Herzogin nicht verborgen geblieben sein dürfte. Denn Hedwig Sophie war es als Schuldiger weder erlaubt, wieder zu heiraten, noch waren für sie Unterhaltszahlungen vorgesehen, was bei Auflösung der Ehe und dem Nachweis, dass bei der Ehefrau schon vor der Eheschließung Zeugungsunfähigkeit bestanden hatte, juristisch legal war. Damit waren ihr jedoch alle Perspektiven der Absicherung genommen.

Deshalb informierte sie unmittelbar nach der Scheidung ihre Herkunftsfamilie, die sich wiederum mit den engsten Angehörigen des Herzogs in Verbindung setzte. Auch hier war niemand über die Absichten von Karl Leopold informiert worden. Trotz der bereits ausgesprochenen Auflösung der Ehe versuchten die nächsten Angehörigen des Herzogs zwar, das Verfahren anzufechten und eine Verständigung zu erzielen, blieben dabei aber erfolglos.⁹³ Auch andere Vermittlungsversuche von befreundeten Reichsständen scheiterten, wobei es geteilte Meinungen über das Vorgehen von Karl Leopold gab.

Zwischen der Mutter von Hedwig Sophie und Karl Leopold entbrannte schließlich ein heftiger Streit, wobei von Seiten der Mutter der Vorwurf erhoben wurde, dass der Herzog Hedwig Sophie zur Unterschrift des Vergleichs und der Erklärung gezwungen und sie aufgrund ihrer Unkenntnis der deutschen Sprache in Unwissenheit über die tatsächlichen Regelungen gelassen habe. Karl Leopold beharrte dagegen darauf, dass der Mutter schon vor der Eheschließung bekannt gewesen sein müsse, dass die Tochter aufgrund einer Krankheit zeugungsunfähig sei.

Relativ rasch zeichnete sich ab, dass es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen würde und die Herzogin deshalb beabsichtigte, den Kaiser und dessen Reichshofrat anzurufen.

Dies geschah am 10. November 1712 mit einem Schreiben an den Kaiser, in dem sie ihm die Situation aus ihrer Perspektive schilderte.⁹⁴ Insbesondere wehrte sie sich gegen den Vorwurf der Impotenz und warf dem Konsistorium Parteilichkeit vor, weil es sich einseitig an die *Species facti* des Herzogs gehalten habe. Deshalb forderte sie zum einen sofortige Unterhaltszahlungen, zum anderen die Wiederherstellung der Ehe und das Verbot der Neuvermählung des Herzogs mit einer Nichte des Zaren. Dafür bot sie sogar an, sich medizinisch untersuchen zu lassen.

Während Kaiser und Reichshofrat Mitte des 17. Jahrhunderts in einer vergleichbaren Konstellation noch davor zurückgeschreckt waren, einen Scheidungsfall eines protestantischen Reichsstandes an sich zu ziehen,⁹⁵ nahmen sie sich nun der Sache an. Dies verweist zum einen auf das Wiedererstarken des Kaisertums nach dem Dreißigjährigen Krieg.⁹⁶ Zum anderen besaß der Konflikt vor dem Hintergrund des

Nordischen Kriegen und der internationalen politischen Verflechtungen erhebliche Sprengkraft. Bereits am 21. November 1712 wurde dem Herzog von Sachsen-Gotha und dem Landgrafen von Hessen-Kassel eine kaiserliche Kommission übertragen, die wahre Beschaffenheit der Ehesache zu erkunden und die Ehepartner nach den Prinzipien des protestantischen Eherechts gütlich wieder miteinander zu versöhnen.⁹⁷ Darüber sollte ein Gutachten verfasst werden. Außerdem sollten die beiden den Herzog auffordern, keine Standesveränderung vorzunehmen und seiner Frau Unterhalt zu leisten.⁹⁸

Dies brachte den Herzog in ernsthafte Schwierigkeiten, weil die bereits eingeleitete Neuvermählung mit der Zarennichte reichsrechtlich nicht anerkannt worden wäre. Angesichts der sich abzeichnenden Regierungsübernahme in Mecklenburg-Schwerin hätte dies zur Konsequenz gehabt, dass die Nachkommen aus dieser Beziehung nicht belehnt werden konnten. Damit drohte der Verlust des Territoriums.

Deshalb wandte sich der Herzog im März/April 1713 an den Kaiser und legte Einspruch ein.⁹⁹ Er bestritt die Zuständigkeit des Kaisers in Ehesachen und erklärte, dass er lediglich schuldig sei, sich einem Konsistorium zu unterwerfen. Der Kaiser habe unlängst die Ehesachen der geistlichen Jurisdiktion des Papstes übertragen. Ein Kaiser könne nicht einmal in seinen Erbländern in strittigen Sachen wie der Auflösung des ehelichen Bandes handeln, sondern müsse dies der katholischen Geistlichkeit überlassen. Erst recht nicht könne er diese Sachen bei den protestantischen Reichsständen verfolgen, „weil Sie all Jhr Recht ehemahls, an die Römische Geistlichkeit transferiret haben.“¹⁰⁰ Dies sei aber durch den Westfälischen Frieden bei den Protestanten suspendiert worden. Deshalb gebe es keinen *judex competens*, außer wenn sich beide Teile auf ein Konsistorium verständigten.

Ein ähnliches Schreiben schickte der Herzog an die mit der Kommission beauftragten Reichsstände, worin die Kommission als höchst schädlich für das *Corpus Evangelicorum*,¹⁰¹ den Zusammenschluss der protestantischen Reichsstände auf dem Regensburger Reichstag, bezeichnet wird. Diese Hinweise scheinen beide Kommissare beeindruckt zu haben, denn sie lehnten unter verschiedenen Vorwänden die Übernahme der Kommission ab. Karl Leopold hoffte daraufhin, dass der Herzogin kein Gehör mehr geschenkt werde. Falls aber der Reichshofrat eine neue Kommission ernennen sollte, was in der Tat der Plan des kaiserlichen Gerichts war, dann baute Karl Leopold darauf, dass ihn das *Corpus Evangelicorum* unterstützen und intervenieren würde.

Weil der Mecklenburger Herzog die Kompetenz des Kaisers und seines Gerichts in Fragen der ehelichen Gerichtsbarkeit bei protestantischen Reichsständen offensiv bestritt und damit gleichzeitig die kaiserliche Autorität in Frage stellte, und weil er zudem das *Corpus Evangelicorum* einzuschalten gedachte, sah sich der Kaiser

mit der Notwendigkeit konfrontiert, zur Frage der Zuständigkeit des Reichshofrats bei Ehesachen Stellung zu beziehen. Er beauftragte die evangelischen Reichshofräte (Graf Wurmbrand, Baron Danckelmann, Graf Stein, Baron Lyncker, Herr von Berger, Herrn von Bode)¹⁰² des überwiegend mit Katholiken besetzten Reichshofrats damit, ein schriftliches Partikularvotum über folgende Frage zu verfassen: „Ob nemb. der Kayser in causis matrimonialibus Evangelicorum Statuum cognoscieren könne?“¹⁰³

Die evangelischen Reichshofräte sprachen sich in ihren meist ausführlichen Voten einhellig dafür aus, dass der Kaiser in der Tat in Ehesachen von protestantischen Reichsständen entscheiden könne,

„und könnten ja Jhro kay. Mayt. kein glimpflichen noch sichren modum dabey gebrauchen, als wen selbige sothane obberührte matrimonial Sache, ein oder anderem Evangelischen Stand, nach denen principiiis Augustanae Confessionis, zu untersuchen committirten.“¹⁰⁴

Zentral dabei war die Überlegung, die kaiserliche Zuständigkeit in Ehesachen aus der historischen Entwicklung von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit abzuleiten und in Übereinstimmung mit den Grundgesetzen des Reiches zu formulieren.

Der Kaiser wird dabei als derjenige verstanden, der Quelle allen Rechts im Reich ist und von dem deshalb alle Jurisdiktion ausgeht. Grundlegend ist die Vorstellung von der unteilbaren Natur der kaiserlichen Machtvollkommenheit, die auf göttlichen Auftrag zurückgeführt wird. Der geistliche Stand sei lediglich zur Verwaltung der *Spiritualia* bestimmt gewesen (Ordination der Bischöfe, Verwaltung der Sakramente, Verbreitung des göttlichen Wortes). Alle anderen Sachen gebührten jedoch der weltlichen Macht. Belegt wird dies mit dem Alten und Neuen Testament sowie den Entwicklungen im Urchristentum und unter den ersten christlichen Kaisern, die alle der Kirche und der Geistlichkeit ihre Verordnungen und Gesetze gegeben hätten. Eine Wende wird dann unter Kaiser Phokas ausgemacht. Die Päpste und die Geistlichkeit hätten die kaiserlichen Rechte in geistlichen Fragen mehr und mehr in Zweifel gezogen. Karl der Große habe noch einmal alle Rechte für sich beanspruchen können, mit Kaiser Heinrich IV. und dem Investiturstreit sei jedoch eine massive Veränderung eingetreten. Der Verzicht auf die Investitur habe den kaiserlichen Rechten dann einen irreparablen Schaden zugefügt. Die Päpste und der Klerus hätten es dadurch geschafft, ihre Macht auf Kosten der kaiserlichen Macht zu erhöhen und den Kaisern fast alle geistlichen Rechte zu nehmen. Nicht zuletzt deshalb seien die Gravamina der deutschen Nation formuliert worden, wodurch der Reformation der Boden bereitet worden sei. Die protestantischen Reichsstände lehnten die geistliche Jurisdiktion des Papstes ab und erkannten keinen anderen Richter als die kaiserliche Majestät an. Durch den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrie-

den seien die geistlichen Rechte in protestantischen Territorien suspendiert worden und die Territorialherren hätten die geistlichen Rechte erhalten, wonach sie all dasjenige vermöchten, was vorher die katholischen Bischöfe vermochten. Den Protestanten sei es also gelungen, diese vom Papst beanspruchten Rechte wieder zurückzuerlangen und selbst auszuüben. Da die Protestanten die geistliche Gerichtsbarkeit jedoch in einem weltlichen Sinne verstünden und praktizierten, seien der Kaiser und sein Gericht als höchste Instanz des Rechts auch für Ehesachen von protestantischen Reichsständen zuständig.

Diese vehemente Behauptung der Zuständigkeit durch den Reichshofrat diente auch der Legitimation einer weiteren kaiserlichen Kommission, die selbst durch die Einschaltung des *Corpus Evangelicorum* nicht verhindert werden konnte. Nachdem nämlich die protestantischen Reichsstände festgestellt hatten, dass keine Unterhaltsregelung für die Versorgung der ehemaligen Ehefrau vorgesehen war, schien sich das Blatt zu wenden. Hinzu kam, dass der Herzog, ohne das kaiserliche Verbot der Wiederverheiratung zu beachten, 1716 die Ehe mit der Nichte des russischen Zaren eingegangen war und damit die kaiserliche Autorität aufs Höchste angegriffen hatte. Von kaiserlicher Seite aus drohte man deshalb, die Ehe nicht anzuerkennen, was zu großen Irritationen mit dem Zaren geführt hätte. Um eine politische Eskalation des weiterhin am Reichshofrat anhängigen Verfahrens zu verhindern, zeigte sich der Kaiser kompromissbereit. Mit seiner Billigung und durch Vermittlung des Zaren kam es schließlich 1717 zu einem Vertrag, durch den die neue Ehe des Herzogs anerkannt und der ersten Ehefrau eine Abfindung sowie Alimente gezahlt wurden.

Fazit

Ordnet man das Problem der protestantischen Selbstscheidung von Reichsständen in den größeren Kontext der Geschichte der Scheidung ein, zeigt sich, dass es sich im Vergleich zu Scheidungen bei anderen Ständen um quantitativ wenige Fälle handelt. Allerdings besaßen diese eine deutlich höhere gesellschaftliche Sprengkraft, weil mit einer Scheidung zweier Reichsstände immer politische Konsequenzen verbunden waren. Selbstscheidungen gingen – entgegen der allgemeinen Scheidungspraxis – in der Regel vom Ehemann aus, der sich das nicht eindeutige protestantische Scheidungsrecht zu Nutze machte. Ziel einer Selbstscheidung war es meist, sich erneut verheiraten zu können, sei es aus politischen, dynastischen oder persönlichen Gründen. Es lag in der Logik des protestantischen Scheidungsrechts, dass die Ehefrauen dabei als die Schuldigen dargestellt werden mussten, damit einer Wiederheirat des Mannes nichts im Wege stand. Reichshofrat und Reichskammergericht wurden deshalb vor allem von den betroffenen Frauen im Sinne einer Appellationsinstanz

angerufen, die das Scheidungsverfahren überprüfen sollte. Dabei ging es nicht so sehr darum, die Scheidung rückgängig zu machen, sondern die Rechte der Frauen wiederherzustellen, ihren Unterhalt zu sichern und auch ihre Ehre zu retten.

Die Selbstscheidung bzw. Selbstauflösung der Ehe des Mecklenburger Herzogs war nicht der erste derartige Fall, der vor dem Kaiser bzw. dessen Gericht verhandelt wurde, aber er zwang das Oberhaupt des Reiches – vor dem Hintergrund einer brisanten innen- und außenpolitischen Situation – erstmals dazu, den offenen Charakter des protestantischen Scheidungsrechts zugunsten einer Stärkung der kaiserlichen Autorität auszulegen. An diesem Beispiel zeigt sich erneut, dass nicht nur die klassischen politischen Prozesse wie Stände- oder Untertanenkonflikte, sondern auch dynastische Streitfälle dem Kaiser die Möglichkeit boten, Einfluss auf die politische Entwicklung im Reich zu nehmen. Typisch für solche Fälle war auch, dass die Initiative nicht vom Kaiser oder dessen Gericht ausging, sondern die betroffene Herzogin um Hilfe bat. Aus ihrer Perspektive war dies – nach gescheiterten innerdynastischen Vermittlungsbemühungen – die letzte Möglichkeit, Unterstützung zu erhalten, zumal die Rolle des Kaisers als Beschützer der Witwen und Waisen auch im Sinne einer Schutzfunktion für allein stehende bzw. geschiedene Frauen gedeutet werden konnte. Auf ihr hartnäckiges Insistieren hin setzte sich der für die weltliche zivile Gerichtsbarkeit zuständige und überwiegend katholische Reichshofrat mit der Frage der Rechtsprechung in eigentlichen Ehesachen bei protestantischen Reichsständen auseinander. Angesichts der grundsätzlichen Infragestellung der kaiserlichen Autorität durch den Mecklenburger Herzog, die beim Ständekonflikt genauso gegeben war wie bei der selbst initiierten Auflösung der Ehe, musste der Reichshofrat die Rechte des Kaisers wahren und bezog deshalb, entgegen seiner Gewohnheit, eindeutig Stellung. Er erklärte sich mit Hilfe einer historischen Herleitung zu einem Ehegericht für protestantische Reichsstände. In der Folge wurden Reichshofrat, aber auch Reichskammergericht immer wieder in solchen Fällen angerufen, selbst wenn die Reichspublizisten in der Frage der Zuständigkeit weiterhin uneins blieben. Besondere Relevanz gewann die Funktion des Reichshofrats als Ehegericht für die Reichsritterschaft, wobei gegen Ende des 18. Jahrhunderts Ehetrennungen und Scheidungen – entsprechend einer allgemeinen Tendenz – zunahmen. Dem in diesem Zusammenhang häufig von Reichsrittern angeführten Argument, dass der kaiserliche Reichshofrat nicht für die geistliche Gerichtsbarkeit zuständig sei, konnte unter Bezugnahme auf die in der Mecklenburger Eheangelegenheit gefundene Argumentationslinie begegnet werden. Allerdings entstand daraus kein Herkommen oder bindendes Reichsrecht, vielmehr reagierten Kaiser und Reichshofrat weiterhin eher situativ und auf die spezifische Konstellation bezogen. Ob die vom kaiserlichen Reichshofrat behauptete Zuständigkeit als Ehegericht für protestantische Reichsstände möglicherweise den Weg für die späteren Entwick-

lungen in Österreich ebnete, die auf eine Erweiterung der Kompetenzen der weltlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen hinausliefen, bleibt noch zu klären.

Anmerkungen

- 1 Ralf Frassek, Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums, Tübingen 2005; Luise Schorn-Schütte, Wirkungen der Reformation auf die Rechtsstellung der Frau im Protestantismus, in: Ute Gerhard, Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 94–104.
- 2 Dagmar C. G. Lorenz, Hg., Martin Luther, Vom ehelichen Leben und andere Schriften über die Ehe, Stuttgart 2002, 22.
- 3 D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Bd. 30, 3. Abt., 198–248, 207.
- 4 Selbst hier existierte mit der sogenannten Quasidesertion bereits eine Grauzone, die beispielsweise Landesverweisung, schwere Krankheiten, Geisteskrankheiten, körperliche Misshandlungen oder Lebensnachstellungen umfasste.
- 5 Karl Michaelis, Über Luthers eherechtliche Anschauungen und deren Verhältnis zum mittelalterlichen und neuzeitlichen Eherecht, in: Heinz Brunotte u. a., Hg., Festschrift E. Ruppel, Hannover 1986, 43–62.
- 6 Vgl. Thomas Kaufmann, Eheologie im Kontext der frühen Wittenberger Reformation, in: Andreas Holzem/Ines Weber, Hg., Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt, Paderborn 2008, 285–299; Barbara Henze, Kontinuität und Wandel des Eheverständnisses im Gefolge von Reformation und katholischer Reform, in: Anne Conrad, Hg., „In Christo ist weder man noch weyb.“ Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform, Münster 1999, 129–151; vgl. Siegrid Westphal, Frau und lutherische Konfessionalisierung. Eine Untersuchung zum Fürstentum Pfalz-Neuburg 1542–1614, Frankfurt am Main 1994; dies., Kirchengzucht als Ehe- und Sittenzucht. Die Auswirkungen von lutherischer Konfessionalisierung auf das Geschlechterverhältnis, in: Conrad, Frauen, 152–171.
- 7 Dirk Blasius, Scheidung und Scheidungsrecht im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte der Familie, in: Historische Zeitschrift (HZ) 241 (1985), 329–360, 338 f.
- 8 Stephan Buchholz, Recht, Religion und Ehe, Frankfurt am Main 1988, 305 ff.; ders., Ehescheidungsrecht im späten 17. Jahrhundert. Marie Elisabeth Stoffelin und der Husar, in: Gerhard, Frauen, 105–114.
- 9 Hartwig Dieterich, Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, München 1970; Dirk Blasius, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945, Göttingen 1987; ders., Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992; Arne Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln/Weimar/Wien 2003.
- 10 Vgl. den Forschungsstand bei: Siegrid Westphal, Ehen vor Gericht – Scheidungen und ihre Folgen am Reichskammergericht, Wetzlar 2008.
- 11 Margareth Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700–1900, Wien 2003.
- 12 Vgl. die ausführliche Darstellung des deutschen Forschungsstandes bei: Alexandra Lutz, Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main/New York 2006, 9–16.
- 13 Vgl. zum Beispiel Silvana Seidel Menchi, Hg., Matrimoni in dubbio. Unioni controverse e nozze clandestine in Italia dal XIV al XVIII secolo, Bologna 2001; zur päpstlichen Ehegerichtsbarkeit vgl. Ludwig Schmugge, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin 2008.
- 14 Robert Kingdon, Adultery and Divorce in Calvin's Geneva, Cambridge/MA 1995; Susanna Burghartz, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen

- Neuzeit, München/Wien/Zürich 1999; Lukas Grünenfelder, *Das Zürcher Ehegericht. Eheschließung, Ehescheidung und Ehetrennung nach der erneuerten Satzung von 1698*, Zürich 2007.
- 15 Roderick Philipps, *Family Breakdown in Late Eighteenth-Century France. Divorces in Rouen, 1792–1803*, Oxford 1980.
 - 16 Lawrence Stone, *Road to Divorce 1530–1987*, Oxford 1990; ders., *Broken Lives: Separation and Divorce in England, 1660–1857*, Oxford 1993; ders., *Uncertain Unions and Broken Lives: Marriage and Divorce in England 1660–1857*, Oxford 1995.
 - 17 Joanne Bailey, *Unquiet Lives: Marriage and Marriage Breakdown in England, 1660–1800*, Cambridge 2003.
 - 18 Joel F. Harrington, *Reordering Marriage and Society in Reformation Germany*, Cambridge 1995.
 - 19 Rainer Beck, *Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime*, in: Richard van Dülmen, Hg., *Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung IV*, Frankfurt am Main 1992, 137–212; Ulrika Rublack, *Magd, Metz oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt am Main 1998.
 - 20 Sylvia Möhle, *Ehekonflikte und sozialer Wandel, Göttingen 1740–1840*, Frankfurt am Main/New York 1997.
 - 21 Möhle, *Ehekonflikte*, 85.
 - 22 Westphal, *Kirchenzucht*.
 - 23 Blasius, *Ehescheidung*, 25.
 - 24 Dieter Schwab, *Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Bielefeld 1967, 198.
 - 25 Henze, *Kontinuität*, 131–133.
 - 26 Ursula Floßmann, *Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs*, in: Gerhard, *Frauen*, 293–324.
 - 27 Bruno Primetshofer, *Ehe und Konkordat. Die Grundlinien des österreichischen Konkordats-Eherechtes 1934 und das geltende österreichische Eherecht*, Wien 1960, 3–5.
 - 28 Floßmann, *Grundrechtssubjektivität*, 295.
 - 29 Ellinor Forster, *Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis*, phil. Diss., Universität Innsbruck.
 - 30 Ebd., 331.
 - 31 Gerhard Dilcher, *Ehescheidung und Säkularisation*, in: ders./Ilse Staff, Hg., *Christentum und modernes Recht. Beiträge zum Problem der Säkularisation*, Frankfurt am Main 1984, 304–359.
 - 32 Thomas M. Safley, *Civic Morality and the Domestic Economy*, in: Ronny P. Hsia, Hg., *The German People and the Reformation*, Ithaca/London 1988, 173–190.
 - 33 Blasius, *Ehescheidung*, 26.
 - 34 Möhle, *Ehekonflikte*, 22.
 - 35 Vgl. Blasius, *Ehescheidung* 1987; ders., *Reform gegen die Frau: Das preußische Scheidungsrecht im frühen 19. Jahrhundert*, in: Gerhard, *Frauen*, 659–669, 663 f.
 - 36 Blasius, *Reform*, 669.
 - 37 Möhle, *Ehekonflikte*.
 - 38 Ebd., 189–191.
 - 39 Ebd., 189.
 - 40 Vgl. Elisabeth Koch, *Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 1991, 126.
 - 41 Möhle, *Ehekonflikte*, 191.
 - 42 Lutz, *Ehepaare; dies., Soldatenehen vor Gericht. Das Beispiel des westlichen Holsteins 1650–1770*, in: dies., Hg., *Geschlechterbeziehungen in der Neuzeit. Studien aus dem norddeutschen Raum*, Neumünster 2005, 23–41; Daniel A. Rabuzzi, *Gender and Control in the Merchant's World. Stralsund, 1750–1830*, in: Ulrike Gleixner/Marion W. Gray, eds., *Gender in Transition. Discourse and Practice in German-Speaking Europe, 1750–1830*, Ann Arbor 2006, 75–89.
 - 43 Heide Wunder, Hg., *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht*, Berlin 2002; Michael Sikora, *Ungleiche Verbindlichkeiten. Gestaltungsspielräume standesverschiedener Partnerschaften im deutschen Hochadel der Frühen Neuzeit*, in: *zeitenblicke* 4/3 (13.12.2005), <http://www.zeitenblicke.de/2005/3/Sikora/index.html> (17.02.2009); Katrin Ifert,

- Gescheiterte Ehen im Adel. Trennung und Scheidung des Herzogspaares Alexius Friedrich Christian und Marie Friederike zu Anhalt-Bernburg (1794–1817), in: Eva Labouvie, Hg., *Adel in Sachsen-Anhalt. Höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie*, Köln/Weimar/Wien 2007, 95–120; Stephanie Marra, *Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2007.
- 44 Wolfgang E. J. Weber, *Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstentums*, in: ders., Hg., *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte*, Köln/Weimar/Wien 1998, 91–136; Heide Wunder, *Einleitung: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht*, in: dies., *Dynastie*, 9–28.
- 45 Vgl. Sikora, *Verbindlichkeiten*.
- 46 Sybille Oßwald-Bargende, *Die Mätresse, der Fürst und die Macht. Christina Wilhelmina von Grävenitz und die höfische Gesellschaft*, Frankfurt am Main/New York 2001.
- 47 Vgl. Marra, *Allianzen*, 105–168.
- 48 Vgl. Beatrix Bastl, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2000; Silke Lesemann, *Liebe und Strategie. Adlige Ehen im 18. Jahrhundert*, in: *Historische Anthropologie* 8 (2000), 189–207; Sylvia Schraut, „Die Ehen werden in dem Himmel gemacht“. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Claudia Opitz/Ulrike Weckel/Elke Kleinau, Hg., *Tugend, Vernunft und Gefühl. Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten*, Münster 2000, 15–32.
- 49 Marra, *Allianzen*, 128 f.
- 50 Vgl. Gerd Frühauf, *Die Austrägalgerichtsbarkeit im Deutschen Reich und im Deutschen Bund*, Diss. iur., München 1976. Unter Austrägen verstand man Schiedsgerichte, die von Reichsunmittelbaren untereinander je nach Art des Austrags sowie Streitfalls gebildet wurden und die bei Konflikten reichsunmittelbarer Paare in erster Instanz zuständig waren.
- 51 Rudolf Smend, *Das Reichskammergericht, Teil 1: Geschichte und Verfassung*, Weimar 1911; Ingrid Scheurmann, Hg., *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, Mainz 1994; Anette Baumann, *Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2001.
- 52 Peter Moraw, *Art. Reichshofrat*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)* 4 (1990), Sp. 630–638; Volker Press, *Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches*, in: Friedrich Battenberg/Filippo Ranieri, Hg., *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag*, Weimar/Köln/Wien 1994, 349–364; Wolfgang Sellert, *Der Reichshofrat*, in: Bernhard Diestelkamp, Hg., *Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt in Europa der frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1996, 14–44.
- 53 Bernhard Diestelkamp, *Tendenzen und Perspektiven in der Erforschung der Geschichte des Reichskammergerichts*, in: ders., Hg., *Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich*, Frankfurt am Main 1999, 277–282; ders., *Ungenutzte Quellen zur Geschichte des Reichskammergerichts. Unbearbeitete Forschungsfelder*, in: Paul L. Nève, Hg., *Een Rijk Gerecht*, Nijmegen 1998, 115–130; Karl Härter, *Neue Literatur zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, in: *Ius commune* XXI (1994), 215–240; Jürgen Weitzel, *Ius publicum in den Prozessen vor dem Reichskammergericht*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte (BDLG)* 131 (1995), 171–187; Leopold Auer, *Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung*, in: Bernhard Diestelkamp/Ingrid Scheurmann, Hg., *Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa*, Bonn/Wetzlar 1997, 117–127; Siegrid Westphal, *Zur Erforschung der Reichsgerichtsbarkeit – eine Zwischenbilanz*, in: *Jahrbuch der historischen Forschung* 1999, 15–22; dies./Stefan Ehrenpreis, *Stand und Tendenzen der Reichsgerichtsforschung*, in: Anette Baumann u. a., Hg., *Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Köln/Weimar/Wien 2001, 1–13; Anette Baumann/Eva Ortlieb, *Netzwerk Reichsgerichtsbarkeit*, in: Birgit Fellner u. a., Hg., *Ad Fontes*, Frankfurt am Main u. a. 2002, 23–36; Ralf-Peter Fuchs, *The Supreme Court of the Holy Roman Empire. The State of Research and the Outlook*, in: *Sixteenth Century Journal* XXXIV/1 (2003), 9–27; Eva Ortlieb/Siegrid Westphal, *Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich – Einführung*, in: *zeitenblicke* 3/3 (13.12.2004), <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/ortlieb/index.html> (17.02.2009).

- 54 Wolfgang Sellert, Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973; Wolfgang Sellert, Hg., Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Köln/Weimar/Wien 1999.
- 55 Rudolf Hoke, Art. Jura reservata, in: HRG 2 (1978), Sp. 476–481.
- 56 Hans Seehase, Ehesachen vor dem Reichskammergericht. Die Ehe im Spannungsfeld zwischen Recht und Theologie sowie zwischen Reich, Territorien und Kirche am Beginn der Neuzeit, Inaug. Diss., Münster 1999.
- 57 Bernhard Diestelkamp, Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht, München 1995, 76–82.
- 58 Irene Jung, „Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen“. Frauen wenden sich an das Reichskammergericht, Wetzlar 1998; Manfred Hörner, Brudermord und Ehezwist. Die Reichskammergerichtsprozesse der Brüder Gregor und Augustin Einkürn, in: Anette Baumann u. a., Hg., Prozeßpraxis im Alten Reich. Annäherungen – Fallstudien – Statistiken, Köln/Weimar/Wien 2005, 181–211; Siegrid Westphal, Hg., In eigener Sache. Frauen vor den Höchsten Gerichten des Alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2006.
- 59 Westphal, Ehen.
- 60 Seehase, Ehesachen, 18.
- 61 Johann Jacob Moser, Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 12,2, 1. Hälfte, Neudruck der Ausgabe 1775, Osnabrück 1967, 438.
- 62 Dieterich, Eherecht, 169; Buchholz, Recht, 9; Frassek, Eherecht, 257 f.
- 63 Forster, Handlungsspielräume, 24.
- 64 Moser, Staatsrecht, Bd. 12,2, 1. Hälfte, 439.
- 65 Moser, Staatsrecht, Bd. 8, 2. Hälfte, 722.
- 66 Ebd., 726.
- 67 Ebd., 750.
- 68 Ebd., 726–728.
- 69 Dagmar Freist, Der Fall von Albini – Rechtsstreitigkeiten um die väterliche Gewalt in konfessionell gemischten Ehen, in: Westphal, Sache, 245–270.
- 70 Marra, Allianzen, 136.
- 71 Moser, Staatsrecht, Bd. 8, 2. Hälfte, 729.
- 72 Ebd., Bd. 12,2, 1. Hälfte, 441.
- 73 Ebd., 442.
- 74 Ebd., 444.
- 75 Ebd., 422.
- 76 Hans-Joachim Ballschmieter, Andreas Gottlieb von Bernstorff und der mecklenburgische Ständekampf (1680–1720), Köln/Graz 1962; Manfred Hamann, Das staatliche Werden Mecklenburgs, Köln/Graz 1962; Peter Wick, Versuche zur Errichtung des Absolutismus in Mecklenburg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Territorialabsolutismus, Berlin (Ost) 1964; Walther Mediger, Mecklenburg, Russland und England-Hannover 1706–1721. Ein Beitrag zur Geschichte des Nordischen Krieges, 2 Bde., Hildesheim 1967.
- 77 Sigrid Jahns, „Mecklenburgisches Wesen“ oder absolutistisches Regiment? Mecklenburgischer Ständekonflikt und neue kaiserliche Reichspolitik (1658–1755), in: Paul-Joachim Heinig, Hg., Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, 323–351.
- 78 Werner Troßbach, Fürstenabsetzungen im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF) 13 (1986), 423–454.
- 79 Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) Wien, Reichshofrat (RHR) Vota 34 M 1, Mecklenburg c. Mecklenburg in pto. divortii; HHStA, RHR, den rec. 700/7 Herzogin Sophia Hedwig c. Herzog zu Mecklenburg pto. divortii, alimentorum et variarum praetensionum. Beide Aktenkonvolute sind nicht mit einer Folio- oder Seitenzählung versehen.
- 80 Landesarchiv (LA) Schwerin, Altes Archiv-Internum, 2.12-1/2, 544–551, Scheidung 1707–1713. Alle Akten sind nicht mit einer Folio- oder Seitenzählung versehen. Teilweise existieren bei einigen Aktenstücken zeitgenössische Zählungen.

- 81 LA Schwerin, Altes Archiv-Internum, 2.12-1/9, 545 und 546, Acta die Vermähl- und Ehescheidung des Herzogs Carl Leopold J. M. mit der Prinzessin Sophia Hedewig aus dem Hause Nassaw de ann. 1707.1708.
- 82 Wick, Versuche, 75–84.
- 83 LA Schwerin, Altes Archiv-Internum, 2.12-1/9, 548 Acta betr. die Scheidung der Ehe zwischen dem Herzoge Carl Leopold und der Herzoginn Sophie Hedwig, geb. Fürstinn von Nassau 1709–1715; Notiz auf dem Deckel: Aus den Privatpapieren des Herzogs Carl Leopold im J. 1836 vom Schlosse zu Schwerin ins Archiv gekommen.
- 84 Ebd.
- 85 Kent D. Lerch, Hg., Die Sprache des Rechts, Bd. 2: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts, Berlin/New York 2005; Jan Schröder, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500–1850), München 2001; Christian Fischer, Topoi verdeckter Rechtsfortbildungen im Zivilrecht, Tübingen 2007.
- 86 Ulrich Falk, Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2006.
- 87 Jens Jensen, Die Ehescheidung des Bischofs Hans von Lübeck von Prinzessin Julia Felicitas von Württemberg-Weiltingen AD 1648–1653, Frankfurt am Main u. a. 1984, 93.
- 88 Vgl. Jensen, Ehescheidung, 91–94.
- 89 Ebd., 91.
- 90 LA Schwerin, Altes Archiv-Internum, 2.12-1/9, 548 Acta betr. die Scheidung der Ehe zwischen dem Herzoge Carl Leopold und der Herzoginn Sophie Hedwig, geb. Fürstinn von Nassau 1709–1715. Sämtliche Gutachten sind in der Akte enthalten.
- 91 LA Schwerin, Altes Archiv-Internum, 2.12-1/9, 548 Acta betr. die Scheidung der Ehe zwischen dem Herzoge Carl Leopold und der Herzoginn Sophie Hedwig, geb. Fürstinn von Nassau 1709–1715. In der Akte finden sich verschiedene, nicht datierte Entwürfe.
- 92 Ebd.
- 93 LA Schwerin, Altes Archiv-Internum, 2.12-1/9, 551 Aus dem Archiv des Fürsten Friedrich Wilhelm.
- 94 HHStA, RHR, den rec. 700/7 Herzogin Sophia Hedwig c. Herzog zu Mecklenburg pto. divortii, alimentorum et variarum praetensionum, RHR-Gutachten vom 16. Oktober 1713.
- 95 Jensen, Ehescheidung, 133, 140.
- 96 Volker Press, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740 – Versuch einer Neubewertung, in: Georg Schmidt, Hg., Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, 51–80; ders., Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches, in: Battenberg/Ranieri, Hg., Geschichte, 349–364.
- 97 Eva Ortlieb, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657), Köln/Weimar/Wien 2001.
- 98 HHStA, RHR, den rec. 700/7 Herzogin Sophia Hedwig c. Herzog zu Mecklenburg pto. divortii, alimentorum et variarum praetensionum, RHR-Gutachten vom 16. Oktober 1713.
- 99 LA Schwerin, Altes Archiv-Internum, 2.12-1/9, 552 Acta die Ehescheidung Herzogs Carl Leopold betr. 1710, 1713, 1714, 1715 und 1716.
- 100 Ebd., Schreiben des Herzogs an Kaiser Karl VI. vom 29. März 1713.
- 101 Gabriele Haug-Moritz, Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus, in: Volker Press, Hg., Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, München 1995, 189–207.
- 102 Oswald von Gschließer, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942, 335, 342, 350, 379, 384.
- 103 HHStA, RHR, den rec. 700/7 Herzogin Sophia Hedwig c. Herzog zu Mecklenburg pto. divortii, alimentorum et variarum praetensionum, RHR-Gutachten vom 16. Oktober 1713.
- 104 Ebd. Die Akte enthält fünf der sechs Voten. Das Votum des Gelehrten Baron Lyncker fehlt. Allerdings soll er – laut Aussage einer anonymen undatierten Relation, die der Herzog aus Wien erhielt – sehr nachdrücklich darauf hingewiesen haben, dass seine Kollegen mit ihren Stellungnahmen die kirchliche Jurisdiktion der evangelischen Reichsstände untergraben würden.